

befundenen mittlen so weit deferiert und Platz gegeben werde, und man lengst bey nechster Zuesammenkunfft Zue völligem austrag gelangen, und hiemit allem schädlichen mistruwen ein end machen köne."

In der Dorsualnotiz kurze Inhaltszusammenfassung des vorliegenden Briefs durch den Tagsatzungsgesandten von Stadt und Amt Zug, Beat II. Zurlauben.

Kopie - AH 6, 110-111 - Blatt 110^V und 111^R leer

20

1657 Januar 13.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS, LANDAMMAENNERN UND RAETEN DER V KATH. ORTE AN DIE IV SAETZE [DER SCHIEDORTE IM 1. VILLMERGERKRIEG, FR, SO, BS, AR]¹

"Der herren ... den 29. Octobris ... [1656 von ihrer Konferenz] us Olten an Unns dirigiertes schreiben, ist Unns von ... [dem Vorort] Lucern Zwahr ehenter nit, als uff den 8. passato, iedoch darmit dass einte Exemplar des anderwertig ussgefertigt unnd nach dem Badischen Uffsatz verbesserten fridens-Instrumenti [Friedensverhandlungen nach dem 1. Villmergerkrieg 1656] wolverwarlich überliferet worden, da Jres begehren sich vorderst dahin geneigt, dass wir aniezo die anstalt machen woltend, solches mit unnsere Jnsiglen Zuobekrefftigen, unnd Jnen vor unnd ehe der vorhabende Usspruch völlig abgefasset werde, Zuo gebüender Uswewlung widerumb Zuozuosenden. Gleich wie nun die Herren uff unnsere fründtliches ... anhalten die abenderung guotwillig übernommen ..., als wüssent den selben wir darumb sonders fleissigen danck" zu sagen. Eigentlich würde nun auch von ihrer, der V kath. Orte, Seite her einer Besiegelung des Friedensinstrumentes nichts mehr im Wege stehen, wenn nicht "unns wider alles versehen ... ein so träfe beschwärnus, unnd neikwerungstentat von syten ... der Statt Zürich wegen der von ohnverdencklichen Jahren hero gewohnten Jährlichen Ampts unnd Gerichtsbesatzung Zuo Altstetten im Rynthal Zuogestanden, dass wir wegen der besiglung in ein starcke perplexitet gefallen [sind]". Sicher würden sie, die Sätze, es gut verstehen, dass sie nun mit besagter Besiegelung am liebsten zuwarten würden, "bis besagte Unnsere Eidgenossen [Bürgermeister und Rat von Zürich] von den Herren [Sätzen] Zur ragon werent verleitet unnd gewisen worden!". Dies aber werde hoffentlich unverzüglich geschehen, worum

man sie denn auch freundeidgenössisch ersuchen möchte. Denn es sei wichtig, dass jetzt nicht wieder neue Zerwürfnisse entstünden. *"Den Herren [Sätzen] aber zuo sonderem respect unnd Ehren habent wir bedeüte besiglung unnd des Instruments Zuosendung, alss hierdurch beschicht, lenger nit tardieren wollen, müessent sie aber mit dem vertriesslichen bericht bemüehen"*, wie [Bürgermeister und Rat von] Zürich *"bei ihren Religionsverwanten Zu ... Altstetten so vil vermögen, das danaher die ... bisher verüebte Huldigung dem erwälten Cathol. Stattamman [Jos Gegenschatz] mit dem unbegründten Vorwand rund versagt ... unnd sogar protestando abgeschlagen worden, das nemblich sollich streitigkeit sambt anderen den herren [Sätzen] auch übergeben worden unnd also des gebürenden Usspruchs ... solle erwartet werden. Nun ist Unns über disen Pass die gedächtnus nit usgewichen, das Zürich die Rynthalische sachen Jrem Rechtsatz einzuorucken hart angesetzt, die selben gleichsamb erzwingen, unnd under der herren Judicatur Züchen wollen."* Gegen dieses Vorgehen aber habe der Abt von St. Gallen [Gallus II. Alt] Protest eingelegt und darauf hingewiesen, dass ein solches Prozedere aufgrund der Offnung und der Verträge seinen dort [im Rheintal] innehabenden Rechten - [der Abtei gehörten unter anderem verschiedene Niedergerichtsherrschaften] - stracks zuwiderlaufe; *"desgleichen habent wir unns heiter vernemmen lassen ..., das wir des Trittmans [d.h. in diesem Fall des Abtes von St. Gallen] Jus und Recht in keinen sachen berüeren, noch in den Rechtsatz Züchen Wollent, darby es billich verbliben, unnd die herren letstlichen selbstent auch acquisciert"*. Denn bei *"dergleichen spänigen Vorfallenheiten"* müssten ihrer, der kath. Orte, Meinung nach der Landfriede [von 1531], der Vertrag von Baden aus dem Jahre 1632² sowie der [Badener] Abschied von 1651³ als die *"wahre Richtschnuor"* gelten. Und so hofften sie denn, dass auch sie, die Sätze, *"dise ietztbedeütete Acta nebent den Püntten Zum grundsatz genommen, können wir anderst nit hoffen, noch glauben, alss das sy die sach in diser formb gestaltet befinden"* und sie ihnen, den kath. Orten, dergestalt ihren Schutz angedeihen liessen. Damit sie aber auch wüssten, was für Schreiben der Abt von St. Gallen und [Bürgermeister und Rat von] Zürich in oberwähnter Streitigkeit erst kürzlich gewechselt hätten, lege man ihnen davon die mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Kopien bei.

Wie sie, die Sätze, selber wüssten, sei einer der unerledigten Streitpunkte, der schon viel böses Blut verursacht habe und der

laut Friedensschluss schon lange hätte erledigt werden sollen, das Niederreißen der Schanzen [u.a. die von Kappel gemeint]. Deswegen hätten sie es als vordringlich erachtet, *"deswegen in gegenwärtigem schreiben auch gebührende ... Erinnerung einzuorucken, unnd sy hiemit umb den Expedient Zuo pitten, vermittelst desselben [man] allerseits Zuo guödter Rhuow ... gelangen [werde]"*.

Noch ein drittes Anliegen, das bei niemand anderem als bei ihnen, den Sätzen, besser aufgehoben sei, möchten sie vorbringen. Es gehe nämlich um jene, *"welche Zuo Art [Nikodemiten in Arth] us unnserer G.L.A.E. von Schwytz pottmessigkeit gewichen, unnd [die] Jre natürliche Oberkeit, von welcher sy Jrer Eidtpflichten noch nit ledig sind, spotlich unnd ohne ursach verlassen"* hätten. Diese seien darauf von Zürich *"wider den ustruckenlichen Jnnhalt unnserer Zuosammenhabenden Pünten (so da lutent dass kein ohrt, oder stand under uns dem anderen seine [wi]gehorsamme underthanen weder beherbergen, uffhalten noch platz gestatten soll)"* in seinen Schutz und Schirm aufgenommen worden. Dies sei ja auch die Ursache des [Villmerger]kriegs gewesen. So möchte man sie, die Sätze, denn bitten, dahin zu wirken, dass genannte Leute von Arth entweder nach Schwyz ausgeliefert oder zumindest aus dem Territorium Zürichs gewiesen würden. Denn man müsse feststellen, *"dass von den selben usgewichnen gesellen noch immerdar practiken gesuocht ... werdent"*, so dass sich deswegen die Spannungen zwischen den beiden Lagern wieder leicht ins Unerträgliche steigern könnten. *"Uff das aber die herren ersehent, was es bei oftgedachten U.E. von Zürich erst in Anno 1642⁴ in glychem Casu unnd Vorfahl für ein meinung gehabt, beliebe den selben uss der bylag N^o 3 Zuovernemmen, dero Originale selbst Zuo haanden Zuo bringen syn wird."*

Was dann ihre, der Sätze, im letzten Brief abschliessend zum Ausdruck gekommene Besorgnis, dass von gewissen Untertanen beider Parteien [V kath. Orte einerseits, Zürich und Bern andererseits] *"nüwerdingen unguodte Zuo misstrawen unnd Verbitterung gereichende Reden unnd handlungen in schwung gehn solten"*, anbelange, so sei zu bemerken, dass man katholischerseits davon keine Kenntnis habe. Auf jeden Fall seien solche Handlungen in ihren Orten durch einschlägige Mandate verboten worden. Und so hoffe man, dass [Zürich und Bern] sich in gleicher Weise verhielten.

Mit der nochmaligen Aufforderung, dass man ihnen nun umgehend das

besiegelte Friedensinstrument zusenden solle, dem Dank für das segensreiche Wirken der Sätze und den besten Wünschen zum neuen Jahr schliesst der Brief.

- 1) Vgl. dazu Gauss, Stoecklin/Wettstein 432-434. - Adressat aufgrund einer Notiz von Stadtschreiber Ludwig Hartmann von Luzern, welcher diese Kopie an Beat II. Zurlauben sandte (vgl. AH 6/21) erschlossen.
- 2) s. EA V 2, 1541, Art. 218 [Gütlicher Spruch an der eidg. Tagsatzung in Baden bezüglich des Matrimonial- und Kollaturstreits]
- 3) vgl. EA VI 1, 85 b ?
- 4) Möglicherweise wird auf eine Mitteilung Zürichs an Bern angespielt, dass ersteres die Täufer in Gewahrsam nehmen und deren Güter beschlagnahmen wolle. Die Nikodemiten wurden ebenfalls als Täufer angesehen. Vgl. EA V 2, 1251 l

Kopie, aus^V der Kanzlei Luzern [?] - AH 6, 112-115
Blatt 114^V und 115^F leer

21

1657 Januar 23., Luzern

A

SCHREIBEN VON STADTSCHREIBER [LUDWIG] HARTMANN [AN BEAT II. ZURLAUBEN]¹

Um seinem kürzlich gestellten Begehren zu entsprechen, übersende er ihm eine Kopie² jenes Briefes, den die V kath. Orte an die 4 Ehrensätze [der Schiedorte im 1. Villmergerkrieg; FR, SO, BS, AR] gesandt hätten. [Johann Rudolf] Wettstein, [der Schiedsrichter aus Basel], habe zwar dem Ueberbringer genannten Schreibens nur ein Receptisse mitgegeben, "von mundt [aber] angezeigt das ihne das besiglete instrument [Friedensinstrument im Gefolge des 1. Villmergerkrieges] woll fröwe".

Den beiden Sätzen der kath. Orte [Simon Petermann Meyer, von Freiburg, und Franz Haffner, von Solothurn], denen man "die gantze expedition vorher Copylich participiert" habe, hätten "grosse Satisfaction darüber erzeugt und vertröstet das schreiben werde wol angehn und fructificieren. Faxit [facit] Deus.

So danne hab ich mich in dem passu, was mir gegen herrn Haffner im verthruwen Zu verrichten, aufgetragen worden, nit gespaart." Dieser habe ihm, Hartmann, gegenüber in einem freundlichen Antwortschreiben bedauert, "das mein insinuation ihme Zimblich spat Zukommen" und es ihm daher an Zeit gemangelt habe, sich darüber mit seinen übrigen Kollegen -